

Polzeireglement der Gemeinde Binningen

Vom 29. Juni 2015 (Fassung ...)

Der Einwohnerrat Binningen erlässt gestützt auf § 115 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) sowie gestützt auf § 19 Buchstabe b der Gemeindeordnung vom 23. August 1999 folgendes Polzeireglement

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Gemeinde, unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der gemeindepolizeilichen Aufgaben obliegt dem Gemeinderat, bei notwendigen Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepäsidenten.

B. Öffentliche Ordnung im Allgemeinen

§ 3 Grundsatz

Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung nicht zu stören und bei allen Tätigkeiten auf die Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 3a Gebotenes Verhalten¹

Zutritts-, Aufenthalts- und Verweilverbote sind zu beachten.

¹ Eingefügt durch Beschluss des Einwohnerrates vom ..., genehmigt durch die kantonale Sicherheitsdirektion am ..., in Kraft seit ...

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche die Nachbarschaft und Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.²

² Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Benützen von Hochdruckreinigern, maschinelles Häckseln etc. sind nur an Werktagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

³ Industrie und Gewerbe haben eine Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr einzuhalten. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten im Übrigen die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

⁴ Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft und Drittpersonen nicht störend wirken.

§ 5 Lichtimmissionen³

¹ Bei der Installation von Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Beleuchtungsart und –stärke sind den Verhältnissen anzupassen.

² Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und mit Ausnahme der Strassenbeleuchtung zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet sowie licht- und energieeffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 20. Januar.

³ Zwischen 01:00 Uhr und 06:00 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsrichtungen brennen zu lassen. Davon ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen, die Weihnachtsbeleuchtungen sowie sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen.

⁴ Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen, künstlichen und himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 6 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ..., genehmigt durch die kantonale Sicherheitsdirektion am ..., in Kraft seit ...

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 29. Januar 2018, genehmigt durch die kantonale Sicherheitsdirektion am 21. März 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018

§ 7 Spiel und Sport

¹ Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind werktags zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet.

² Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage.

³ Für Turniere und besondere Sportanlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 8 Feuerwerk, Schiessen

Ausserhalb der traditionellen Anlässe (um den 1. August, Banntag und Silvester) ist es mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

§ 9 Tierhaltung

Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt oder gefährdet werden. Für die Hundehaltung und die Benutzung von Reit- und Zugtieren bestehen spezielle Gemeindereglemente: das Hundereglement (Reglement über die Hundehaltung vom 26. Mai 1997) und das Reittierreglement (Reglement betreffend Kennzeichnung von Reit- und Zugtieren vom 21. März 1994). Für die Haltung von Giftschlangen und anderen gefährlichen Tieren wird auf die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton verwiesen.

§ 10 Allgemeines

Jede Person hat zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten, zur Allmend und zum Wald Sorge zu tragen.

§ 11 Verkehr

Die Gemeindepolizei kontrolliert nach den Vorschriften von Bund und Kanton

- Den ruhenden Verkehr auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet.
- Den fahrenden Verkehr auf Gemeindestrassen und innerorts auf Kantonsstrassen im Ordnungsbussenverfahren. Die Fahrzeuge dürfen angehalten werden. Lediglich auf Gemeindestrassen dürfen technische Geräte eingesetzt werden.

§ 12 Schneeräumung

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteisbildung die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten.

² Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so hat die Grundeigentümerschaft die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 13 Überhängende Äste

¹ Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von der Grundeigentümerschaft so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein. Im Übrigen gilt § 134 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 16. November 2006 (EG ZGB).

² Der Gemeinderat ist nach erfolglos gebliebener Aufforderung an die Eigentümerschaft befugt, die notwendigen Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 14 Beanspruchung der Allmend

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend ist mit Bewilligung des Gemeinderats und gegen Gebühr zulässig.

² Für Umzüge und Demonstrationen ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Allmendreglements vom 20. September 2004.

§ 14a Temporäre Reklamen für Wahlen und Abstimmungen⁴

Temporäre Reklamen für Wahlen und Abstimmungen sind auf Privatareal sowie offizielle Anschlagstellen der Gemeinde beschränkt. Wildes Plakatieren ist verboten.

§ 15 Reiten

Reiterinnen und Reiter haben sich an das Reitwegkonzept des Kantons Basellandschaft zu halten und auf Spaziergängerinnen und Spaziergänger Rücksicht zu nehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reittierreglements vom 21. März 1994.

§ 16 Fahrende

Der Gemeinderat weist Fahrenden einen Aufenthaltsort zu. Andere öffentliche Orte dürfen nicht belegt werden.

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 4. November 2019, genehmigt durch die kantonale Sicherheitsdirektion am 17. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

C. C. Fasnachtsordnung

§ 17 Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb

¹ Die öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht, den vorausgehenden Sonntag und den nachfolgenden Samstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

² Das Werfen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen und Stoffen ist verboten.

D. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei

§ 18 Pflichtenheft

Der Gemeinderat setzt für die Erfüllung der in den §§ 42 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei ein. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei wird in einem Pflichtenheft festgelegt.

§ 19 Verhaltensgrundsätze

¹ Die Gemeindepolizei beachtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit.

² Polizeiliches Handeln hat sich gegen diejenige Person zu richten, die unmittelbar die öffentliche Ordnung stört, gefährdet oder die für ein entsprechendes Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist (Störerprinzip).

³ Geht die Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die die tatsächliche Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.

⁴ Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Polizeiorgane jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

§ 20 Zusammenarbeit

¹ Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.

² Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

§ 21 Schusswaffengebrauch

Die Gemeindepolizei kann, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise und den Bestimmungen von § 41 des kantonalen Polizeigesetzes entsprechend von der Schusswaffe Gebrauch machen.

E. Verfahrens- und Strafbestimmungen**§ 22 Bewilligungskompetenz**

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

§ 23 Gebühren / Kostenersatz⁵

¹ Die Erteilung von Bewilligungen wird gemäss den entsprechenden Bestimmungen der Gebührenordnung erhoben.

² Die Einsätze der Gemeindepolizei sind in der Regel unentgeltlich.

³ Der Gemeinderat resp. der zuständige Bussenausschuss kann insbesondere Kostenersatz verlangen:

- a) von den Veranstaltenden von Anlässen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen;
- b) von den Verursachenden, insbesondere wenn der Polizeieinsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist;
- c) für die Zustellung von Verfügungen und anderen Urkunden;
- d) bei wiederholten und vermeidbaren Alarmen.

⁴ Die Höhe des Kostenersatzes wird in der Gebührenordnung geregelt.

§ 24 Strafbarkeit

¹ Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 25 Strafmass

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis CHF 5'000 bestraft.

² Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des

⁵ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ..., genehmigt durch die kantonale Sicherheitsdirektion am ..., in Kraft seit ...

Verursachern zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 26 Verfahren bei Übertretungen⁶

...

§ 26a Strafverfahren⁷

¹ Übertretungen gemäss Anhang können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, soweit nicht das Bussenanerkennungsverfahren zum Tragen kommt.

² Das Ordnungsbussenverfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Insbesondere im Wiederholungsfall ist die Gemeindepolizei berechtigt, unter Ausserachtlassung des Ordnungsbussenverfahrens die entsprechenden Übertretungen direkt beim Gemeinderat resp. beim zuständigen Bussenausschuss anzuzeigen.

⁴ Im Bussenanerkennungsverfahren finden die fixen Ordnungsbussensätze gemäss Anhang keine Anwendung.

⁵ Die Gemeindepolizei Binningen ist berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.

§ 27 Rechtsmittel

Für die Anfechtbarkeit von Bussenverfügungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

F. Schlussbestimmungen

§ 28 Bussengelder

Die Bussengelder fallen der Einwohnerkasse zu.

§ 29 Änderung bestehenden Rechts⁸

...

⁶ Aufgehoben durch Beschluss des Einwohnerrates vom ..., genehmigt durch die kantonale Sicherheitsdirektion am ..., in Kraft seit ...

⁷ Eingefügt durch Beschluss des Einwohnerrates vom ..., genehmigt durch die kantonale Sicherheitsdirektion am ..., in Kraft seit ...

⁸ Aufgehoben durch Beschluss des Einwohnerrates vom ..., genehmigt durch die kantonale Sicherheitsdirektion am ..., in Kraft seit ...

§ 29a⁹ Übergangsbestimmungen

Die Vorschriften gemäss § 5 gelten für alle nach dessen Inkrafttreten installierten Lichtquellen und Aussenbeleuchtungen. Vor Inkrafttreten bereits installierte Lichtquellen und Aussenbeleuchtungen müssen den Vorschriften von § 5 innert 12 Monaten nach Inkrafttreten entsprechen. § 5 Abs. 4 ist von den Übergangsbestimmungen ausgenommen und sofort mit dem Inkrafttreten anwendbar.

§ 30 Inkrafttreten

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 8. Juli 2015 genehmigt.

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das bisherige Polizeireglement vom 18. Dezember 2006.

Die vom Einwohnerrat Binningen am ... beschlossene neuen §§ 3a, 23 und 26a sowie der Anhang betreffend Einführung eines Ordnungsbussenkataloges sind von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ... genehmigt worden.

Binningen, 29. Juni 2015

EINWOHNERRAT BINNINGEN

die Präsidentin:

der Verwalter:

Rahel Bänziger

Nicolas Hug

⁹ Eingefügt durch Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Januar 2018, genehmigt durch die kantonale Sicherheitsdirektion am 21. März 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018